

**Zugangs- und Auswahlsetzung für den
Masterstudiengang Textile Chain Research
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)**

vom 12.12.2017

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.05.2015 (GBl. 313), § 59 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.),), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.11.2017 (GBl. S. 584), § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeordnung - HWO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 28.06.2017 (GBl. S. 328) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 01.04.2015, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 08.12.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad der Eignung für das angestrebte Studium.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und sich frist- und formgerecht gemäß der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen beworben hat.

§ 2 Form und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
 - für das Wintersemester bis zum 15. Juli
 - für das Sommersemester bis zum 15. Januarbeim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die von der Fakultät eingesetzt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren oder Lehrkräften für besondere Aufgaben der Fakultät Textil & Design, von denen eine oder einer durch Fakultätsratsbeschluss den Vorsitz übernimmt. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens.
- (2) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung der Auswahl Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen.

¹Alle Amts-, Funktions- und sonstige Bezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform genannt sind, schließen die weibliche Sprachform ein.

- (3) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Bewerber für die Leitung der Hochschule. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist ein qualifizierter Studienabschluss

1. mit einer Abschlussnote 2,5 oder besser,
2. mit mindestens sechs Semestern Studienzeit Betriebswirtschaft inklusive Retail- und Handelsstudiengänge, insbesondere B.Sc. International Fashion Retail, Studiengänge mit dem Schwerpunkt International Business, betriebswirtschaftliche Studiengänge mit dem Schwerpunkt E-Commerce

oder

mit mindestens sechs Semestern Studienzeit aus einem textil orientierten Wirtschaftsingenieurstudiengang, B.Eng. Textiltechnologie-Textilmanagement mit Vertiefung Textilmanagement und andere Studiengänge mit dem Schwerpunkt Textilmanagement

oder

mit mindestens sechs Semestern Studienzeit der Fachrichtungen Textiltechnologie-Textilmanagement, Textil- oder Bekleidungstechnologie sowie hierzu affine Studiengänge. Studienbewerber mit Textil- und Modedesignabschlüssen können zugelassen werden, sofern sie nachweisen, dass sie die notwendigen Grundkenntnisse in Textil- oder Bekleidungstechnologie sowie Grundkenntnisse in Betriebswirtschaft bereits erworben haben,

3. mit einer nachweislich erbrachten Studienleistung mit einem qualifizierten Studienabschluss von entweder 180, 210 oder 240 ECTS Punkten bzw. einem vergleichbaren Nachweis. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Bachelorabschluss von 180 ECTS Punkten vorweisen, absolvieren die in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs definierten beiden Vorsemester. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Bachelorabschluss von 210 ECTS Punkten vorweisen, absolvieren das in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs definierte Vorsemester,
4. Englische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2.

§ 5 Auswahlkriterien und Vergabe der Studienplätze nach Eignung

- (1) Zur Vergabe der Studienplätze wird ein Ranking der Bewerber vorgenommen. Dieses erfolgt anhand der Durchschnittsnote des Bachelorstudiums, das Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist bzw. der Durchschnittsnote eines als gleichwertig anerkannten Studienabschlusses.
- (2) Erreichen mehrere Bewerber für den letzten zu vergebenden Studienplatz denselben Rangplatz, entsteht Ranggleichheit. Dabei wird zunächst ausgewählt, wer über die bessere Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, verfügt; besteht danach noch Ranggleichheit, gilt § 16 Abs. 2 und 3 HVVO entsprechend

§ 6 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung, Drohung oder Bestechung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so wird die Zulassung aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren Sommersemester 2018. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für das Auswahlverfahren für den Studiengang Textil und Bekleidung vom 03.05.2016 außer Kraft.

Reutlingen, den 12.12.2017

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, connected strokes.

Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident